

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Tschechoslowakischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten zu vertiefen, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik:

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Dr. Lothar B o l z ,

der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:

den Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
Václav D a v í d ,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I. Entsendung von Konsuln

Artikel 1

Die vertragsschließenden Partner verpflichten sich, daß sie auf ihrem Staatsgebiet gegenseitig die Einrichtung von Generalkonsulaten, Konsulaten, Vizekonsulaten und Konsularagenturen (im weiteren „Konsulate“ genannt) und die Entsendung von Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und Konsularagenten (im weiteren „Konsuln“ genannt) zulassen werden. Vor Ernennung der Konsuln durch den Entsendestaat ist das Einverständnis des Empfangsstaates hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

(1) Die Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß ihr Konsularbezirk bezeichnet sein.

(2) Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Wider ruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Bei Todesfall, Abberufung, vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Amtsbefugnisse des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amtliche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

Artikel 4

Die Sitze der Konsuln, die Zahl ihrer Angestellten und die Konsularbezirke werden durch eine Vereinbarung der vertragsschließenden Partner festgelegt.

II. Rechte, Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

Artikel 5

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind in jedem Falle unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Zensur unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.

(5) Die Konsuln haben beim Schriftwechsel mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen.

Artikel 6

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge ihres Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus auf ziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 7

Die Konsuln und ihre konsularischen Mitarbeiter unterliegen, soweit es sich um ihre dienstliche Tätigkeit handelt, nicht der Rechtsprechung des Empfangsstaates.

Artikel 8

Die Konsuln und ihre konsularischen Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit sind, vor den zuständigen Organen des Empfangsstaates Zeugnis abzulegen. Sind sie am Erscheinen verhindert, so werden sie in ihrer Wohnung vernommen oder haben ihre Aussage in schriftlicher Form zu machen.

Artikel 9

(1) Die Konsuln und alle ihre Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von allen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen zu persönlichen und sachlichen Dienstleistungen sowie von direkten Steuern befreit.

(2) Grundstücke und Gebäude sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von allen verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen zu sachlichen Dienstleistungen nur dann befreit, wenn sie von den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern als Amts- oder Wohnräume benutzt werden.